

Allgemeine Bedingungen für die Cyber Crime Assistance der VAV (AVB 2023)

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherer leistet nach Eintritt des Versicherungsfalles Information und auf Wunsch Organisation im Namen der versicherten Person. Darüber hinaus leistet der Versicherer Schadensersatz bei Kauf- und Kontomissbrauch gemäß Art. 4 und Art. 5.

Artikel 2

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen

Artikel 3

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Versicherung gilt ausschließlich für Schäden, die während aufrechten Versicherungsvertrag entstehen.

Artikel 4

Versicherte Leistungen: Kontoschutz

1. Versicherte Konten

Versichert sind alle nicht gesperrten Konten, die die versicherten Personen zu in Österreich zugelassenen Kreditinstituten unterhalten.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind reine Vermögensschäden, die durch missbräuchliche Handlungen Dritter beim Zahlungsverkehr auf versicherten Konten entstehen und aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen von den versicherten Personen selbst zu tragen sind; das heißt insbesondere durch Missbrauch

- 2.1. von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;
- 2.2. bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- 2.3. beim Online-Banking im Internet;
- 2.4. beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
- 2.5. beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;
- 2.6. bei Barabhebungen.
Missbräuchliche Handlungen liegen vor, wenn Dritte zu Handlungen weder selbst berechtigt noch von versicherten Personen beauftragt oder bevollmächtigt sind.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die

- 3.1 durch missbräuchliche Verwendung von Kredit-, Bank-, Post-, sonstigen Debit- oder Kundenkarten, PIN, TAN, Kontodaten, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder von echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines

Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder den versicherten Personen abhandengekommen sind;

- 3.2 versicherte Personen grob fahrlässig herbeigeführt haben (z.B. durch Bekanntgabe von personalisierten Sicherheitsmerkmalen wie PIN, TAN, digitale Signatur etc. oder Nichteinhaltung der Bedingungen der kontoführenden Geldinstitute oder Kartenvertragspartner, insbesondere der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Verwahrung);
- 3.3 versicherte Personen nur deshalb zu tragen haben, weil die für Kartensperren zuständige Institutionen nicht oder mangelhaft erreichbar waren;
- 3.4 durch den Verlust von auf Karten elektronisch gespeichertem Geld oder Bargeld entstanden sind;
- 3.5 die als mittelbare Folge missbräuchlicher Handlungen entstanden sind, wie zB entgangener Gewinn oder Zinsverluste;
- 3.6 durch in häuslicher Gemeinschaft mit den versicherten Personen lebende Personen verursacht werden.

4. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Betrag des finanziellen Verlustes auf versicherten Konten, der durch missbräuchliche Handlungen Dritter beim Zahlungsverkehr verursacht wurde und aufgrund gesetzlicher und/oder vertraglicher Bestimmungen von den versicherten Personen selbst zu tragen ist. Die Versicherung gilt auf erstes Risiko; das heißt, die (gesetzlichen) Bestimmungen über die Unterversicherung finden keine Anwendung.

5. Entschädigung

Die Assistance-Zentrale ersetzt den Versicherungswert. Bei versicherten Schäden werden auch allenfalls anfallende Kosten für Überzugszinsen sowie für Sperre und Neuausstellung von versicherten Konten zugehörigen Kredit-, Bank-, Post-, sonstigen Debit oder Kundenkarten ersetzt.

6. Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist je Schadenereignis mit EUR 2.000,00 und je Versicherungsperiode begrenzt.

Artikel 5

Versicherte Leistungen: Kaufschutz

1. Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und von versicherten Personen im Handel neu und ungebraucht erworben werden.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 2.1 Wertsachen (wie Bargeld, Valuten, Sparbücher, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine mit Ausnahme von Eintrittskarten, sonstige Inhaberpapiere, Uhren, Modeschmuck, echter Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus – auch teilweise - Edelmetall, Briefmarken- und Münzsammlungen, sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigen).

Allgemeine Bedingungen für die Cyber Crime Assistance der VAV (AVB 2023)

Für Modeschmuck, echten Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine findet dieser Ausschluss keine Anwendung, wenn diese Sachen unmittelbar nach ihrem Erwerb

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.
- in persönlicher Gewahrsame der versicherten Personen mitgeführt werden.

- 2.2 Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren.
- 2.3 Tiere und Pflanzen.
- 2.4 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge.
- 2.5 gebrauchte Sachen und Antiquitäten
- 2.6 Kunstgegenstände

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden durch

- 3.1 Beschädigung und Zerstörung.
- 3.2 Abhandenkommen während des Transportes durch einen Frachtführer (Versand).

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß.
- 4.2 Schäden durch Material- oder Herstellungsfehler.
- 4.3 Schäden durch inneren Verderb.
- 4.4 Schäden durch natürliche Veränderung (zB normales Reißen, Schrumpfen, Dehnen).
- 4.5 Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.
- 4.6 Schäden durch ungenügende bzw. mangelhafte Verpackung oder Verwahrung.

5. Haftungszeit

Für Sachen, die mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen übergehen (kein Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sachen beim Erwerb und endet (einschließlich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort sowie einer allfälligen Installation) nach 24 Stunden.

Für Sachen, die durch einen Frachtführer transportiert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sachen an den Frachtführer und endet (einschließlich einer allfälligen Installation) 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Übergabe der Sachen an die versicherten Personen.

6. Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Die Versicherung gilt auf erstes Risiko; das heißt, die (gesetzlichen) Bestimmungen über die Unterversicherung finden keine Anwendung.

7. Entschädigung

- 7.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des

Schadenereignisses ersetzt. Wahlweise kann der Versicherer Naturalersatz leisten.

- 7.2 Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt. Wahlweise hat der Versicherer das Recht, die Sachen reparieren zu lassen oder Wertersatz zu leisten.
- 7.3 Entschädigte und wieder gefundene Sachen, die als abhandengekommen gemeldet wurden, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen ersetzt der Versicherer den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, sofern die nicht vom Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

8. Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist je Kalenderjahr mit EUR 2.000,00 begrenzt.

Artikel 6

Versicherte Leistungen: Beratung

1. Versicherte Leistungen

Versichert ist ausschließlich die Beratung zur Lösungsfindung für Cyberschäden.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

- Befall von Schadprogrammen (Viren, Trojaner,...)
- Cyber Erpressung (Ransomware, PC Blockade,...)
- Rufschädigung (Mobbing, unerlaubte Veröffentlichung von Fotos,...)
- unberechtigter Abmahnung („free“ Downloads,...)
- Identitäts – Diebstahl (ID Theft, falsche Bestellung,...)
- Email-Betrug (falsche Gewinne, Geldtransfer etc.), inklusive Phishing
- gefälschte Webseiten, inklusive Pharming
- Verlust persönlicher Daten (Spyware etc.)
- Datensicherung/Backup
- Copyrightverletzung
- Mobbing und Stalking – im IT Zusammenhang
- Daten-Löschung bei Tod des Versicherungsnehmers oder eines nahen Verwandten
- Schäden des Konto- und Kaufschutzes

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind alle Vermögenswerte.

- 3.1 Nicht versichert sind sonstige Schäden, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für entstandenen Aufwand oder für polizeiliche Zwecke.
- 3.2 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

Allgemeine Bedingungen für die Cyber Crime Assistance der VAV (AVB 2023)

Artikel 7

Pflichten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, den Schadenfall AWP, Pottendorferstrasse 23-25, 1120 Wien, von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:00 und Freitag von 9:00 bis 15:00 unter der Telefonnummer +43 1 525 03 6559 zu melden.

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der genannten Kontaktadresse).